

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Ruß jüngerer Linie.

No. 863.

Inhalt: Dritter Nachtrag zu dem Gesetz, den Zivilstaatsdienst betreffend.

Dritter Nachtrag

zu dem Gesetz vom 9. Oktober 1891,
den Zivilstaatsdienst betreffend,
vom 17. April 1917.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Ruß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 12 des Gesetzes, den Zivilstaatsdienst betreffend vom 9. Oktober 1891 (Gesetz-Sammlung Bd. XXI. S. 71), erhält die nachstichtliche veränderte Fassung:

§ 12.

Die Befoldungen und andere Bezüge der Beamten aus der Staatsklasse werden in gleichen Anteilen vierteljährlich vorausbezahlt.

In welcher Weise die Wartegelder (§ 27) und Ruhegehälter (§ 36) ausbezahlt sind, bestimmt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 17. April 1917.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rückdeschel.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.